

## 9 Kaffee, Tee, Mate und Gewürze

### Anmerkungen

1. Miteinander vermischte Waren der Nrn. 0904 bis 0910 werden wie folgt eingereiht:
  - a) miteinander vermischte Waren einer Nummer bleiben in dieser Nummer;
  - b) miteinander vermischte Waren verschiedener Nummern gehören zu Nr. 0910.

Waren der Nrn. 0904 bis 0910 (einschliesslich der vorstehend unter a) und b) bezeichneten Mischungen), die andere Stoffe enthalten, bleiben in diesem Kapitel, vorausgesetzt, dass derartige Mischungen den wesentlichen Charakter der Waren dieser Nummern behalten haben; andernfalls sind diese Mischungen von diesem Kapitel ausgeschlossen; sie gehören zu Nr. 2103, wenn sie zusammengesetzte Würzmittel darstellen.

2. Zu diesem Kapitel gehören nicht Kubebenpfeffer (*Piper cubeba*) und andere Waren der Nr. 1211.